



Prot. Nr. 41828

Bozen / Bolzano / Bulsan, 22.01.2014

Bearbeitet von / redatto da / scrit da:

An die Schulführungskräfte der
Schulen der ladinischen Ortschaften

An die Schulgewerkschaften

An das Amt für Verwaltungsinformatik der
Schulen

An die Freie Universität Brixen
Fakultät für Bildungswissenschaften
Ladinische Sektion
Regensburger Allee 16
39042 Brixen

An das Konservatorium »C. Monteverdi«
Dominikanerplatz 19
39100 Bozen

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen
Seminargasse 4
39042 Brixen

An das Landespresseamt

An die Anschlagtafel

Eintragung in die Landesranglisten- Schuljahr 2014-2015

Der Beschluss der Landesregierung vom 27. Dezember 2013, Nr. 1985, mit dazugehörigen Bewertungstabelle, regelt die Aufnahme des Lehrpersonals der Schulen staatlicher Art in die Landes- und Schulranglisten.

Die Ansuchen für die Neueintragung in die Landesranglisten, die Änderung des Zulassungstitels, die Neuberechnung der Punkte und die Eintragung mit Vorbehalt müssen bis

19. Februar 2014

beim Ladinischen Schulamt, Bindergasse 29, 39100 - Bozen eingereicht werden.

Gesuche können auch bis **12.00 Uhr des 19. Februar 2014** persönlich im Ladinischen Schulamt abgegeben werden. Es gilt in jedem Fall das Datum des Poststempels.

Hinweise zur Eintragung, Neuberechnung der Punkte, Änderung des Zulassungstitels und Eintragung mit Vorbehalt.

1. Eintragung in die Landesranglisten

Um Neueintragung in die Landesranglisten für das Schuljahr 2014/15 können nur jene Bewerber und Bewerberinnen ansuchen,

- Die mit Vorbehalt in den Landesranglisten für das Schuljahr 2013/14 oder in den Verzeichnissen eingetragen sind und nun den Vorbehalt auflösen können, oder
- die in den akademischen Jahren **2008/2009, 2009/2010 oder 2010/2011** in den Laureatsstudiengang Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Studienzweig Grundschule, eingeschrieben waren, oder



- c. welche die Lehrbefähigung für den Stellenplan der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den Grundschulen besitzen, oder
- d. welche die Lehrbefähigung für die entsprechende Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule besitzen (z.B. Universitärer Berufsbildungskurs, Studiengang der zweiten Ebene zur Ausbildung von Lehrpersonen für Musikerziehung in der Wettbewerbsklasse 32/A und für den Instrumentalunterricht an Mittelschulen in der Wettbewerbsklasse 77/A, zweijähriger Studiengang zweiten Grades mit didaktischer Fachrichtung an den Kunstakademien (COBASLID).

Die Personen laut **Buchstaben b) bis d)** werden in die zusätzliche Gruppe der Landesranglisten eingetragen.

2. Neuberechnung der Punkte

Lehrpersonen, welche bereits in den Landesranglisten für das Schuljahr 2013/2014 eingetragen sind, können die Neuberechnung der Punktezahl ansuchen, gemäß der Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 27. Dezember 2013, Nr. 1985 beantragen. Es müssen dabei nur jene Titel und Dienste erklärt werden, die ab der letzten Neuberechnung erworben worden sind oder jene, die bei der letzten Neuberechnung nicht erklärt wurden oder nicht bewertbar waren.

Für die Neuberechnung der Punkte sind die Gesuchsvordrucke laut Anlage A/7a (Grundschule), Anlage A/9a und A/10a (Mittel- und Oberschule) zu verwenden.

3. Änderung des Zulassungstitels

Lehrpersonen, welche bereits in den Landesranglisten für das Schuljahr 2013/2014 eingetragen sind, können um eine Neubewertung des Zulassungstitels ansuchen, falls sie nun einen günstigeren Zulassungstitel besitzen, z.B. Lehrbefähigung mit höherer Punktezahl, Laureat in Bildungswissenschaften, Spezialisierungsschule für den Sekundarschulunterricht, Lehramtsstudium mit Unterrichtspraktikum, Diplom für Musikdidaktik oder zweijähriger Studiengang zweiten Grades mit didaktischer Fachrichtung an den Kunstakademien (»COBASLID«).

Der Antrag ist mit den Gesuchsvordrucken laut Anlage A/7 (Grundschule), Anlage A/9 und A/10 (Mittel- und Oberschule) zu stellen.

4. Eintragung mit Vorbehalt

Lehrpersonen, welche bereits in den Landesranglisten, den Zugangstitel innerhalb 25. Juli 2014 oder die Anerkennung des Studententitels für Italien erhalten und somit den Vorbehalt noch für das Schuljahr 2014/2015 auflösen können, müssen bis **19. Februar 2014 um Eintragung mit Vorbehalt** in die Landesranglisten ansuchen.

Eintragung mit Vorbehalt in die zusätzliche Gruppe

Lehrpersonen, welche sich in den akademischen Jahren 2008/2009, 2009/2010 und 2010/2011 in den Laureatsstudiengang Bildungswissenschaften für den Primarbereich eingeschrieben haben.

Hinweise zur Einreichung der Gesuche

1. Für die Eintragung, Eintragung mit Änderung des Zulassungstitels, Eintragung mit Vorbehalt und Neuberechnung der Punktezahl sind die Gesuchsvorlagen laut Anlagen zu verwenden.
2. In der Provinz Bozen können gleichzeitig Ansuchen an das Deutsche, Italienische und Ladinische Schulamt eingereicht werden.
3. Lehrpersonen können nicht mehr um Eintragung in die Landesranglisten jener Schulstufe ansuchen, für welche sie bereits einen unbefristeten Arbeitsvertrag im selben Schulamt abgeschlossen haben.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche kein fristgerechtes Ansuchen stellen, verbleiben mit der ihnen zuerkannten Punktezahl in der jeweiligen Landesrangliste.
5. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche auf die Aufnahme in die Stammrolle aufgrund der Landesrangliste verzichtet haben, können in den darauf folgenden Schuljahren für denselben Stellenplan oder dieselbe Wettbewerbsklasse nicht mehr in die Landesrangliste eingetragen werden.



6. Die Bewerberinnen und Bewerber brauchen dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern können alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Gesuch Selbsterklärungen im Sinne des DPR Nr. 445/2000 sind und falsche Erklärungen strafrechtliche Folgen haben und den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben bedeuten.
7. Bescheinigungen, welche von der zuständigen Sanitätsbehörde ausgestellt wurden und welche für die Lehrperson einen Vorrangstitel darstellen, müssen als beglaubigte Kopie oder Original dem Gesuch beigelegt werden.
8. Werden dem Gesuch Dienstzeugnisse beigelegt, wird darauf hingewiesen, dass die Lehrperson selbst für die Richtigkeit der eingereichten Dienstzeugnisse verantwortlich ist.
9. Das Recht auf Stellenvorbehalt und/oder Vorrang bei Punktegleichheit, welches von Gegebenheiten herrührt, welche sich verändern können (Buchstaben M, N, O, R und S der Titel für Vorrang bei Punktegleichheit) muss von Personen, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind, bestätigt werden. Wenn diese nicht bestätigt werden, werden sie in der Rangliste nicht berücksichtigt.
10. Für die Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 müssen die Anlage 4 ausgefüllt und die entsprechenden Bescheinigungen dem Ansuchen beigelegt werden.
11. Im Ansuchen um Eintragung in die Landesranglisten können die Bewerberinnen und Bewerber bis zu fünf Schulen angeben, in deren Schulranglisten sie eingetragen werden möchten.

Wichtige Hinweise zur Bewertung von Titeln

1. Die Bewertung der Titel der Lehrpersonen, die in der 1. oder 2. Gruppe der Landesranglisten eingetragen sind, erfolgt gemäß der Bewertungstabelle laut Anlage 2 dieses Rundschreibens.
2. Titel und Dienste der Lehrpersonen in der 3. und 1. zusätzliche Gruppe der Landesranglisten werden gemäß der Bewertungstabelle laut Beschluss der Landesregierung vom 27. Dezember 2013, Nr. 1985, bewertet.
3. Es werden ausschließlich jene Titel und Dienste bewertet, welche die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb **19. Februar 2014** erworben haben, ausgenommen sind die Zulassungstitel, sofern die Zulassung mit Vorbehalt erfolgt.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits in den Landesranglisten eingetragen sind und um Neuberechnung der Punktezahl ansuchen, brauchen bei den Unterrichtsdiensten nur den Dienst des **Schuljahres 2012/2013** zu erklären, wenn der übrige Unterrichtsdienst bereits anlässlich der letzten Eintragung in die Landesranglisten bewertet worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche ab dem Schuljahr 2003/2004 im gleichen Zeitraum zwei Unterrichtsdienste geleistet haben, müssen sich entscheiden, für welchen Stellenplan oder für welche Wettbewerbsklasse die Punkte für den Unterrichtsdienst zuerkannt werden sollen.
5. Es werden nur **Unterrichtsdienste gewertet, die bis zum 31. August 2013** angereift sind.
6. Der Englischunterricht in der Grundschule, der ab dem Schuljahr 2008/09 an mindestens 2 Schulstellen oder in mindestens 4 Klassen geleistet wurde, muss als solches auch im Ansuchen erklärt werden, damit man zusätzliche Punkte zuerkannt bekommt.
7. Für Berufstitel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und vom Ministerium für den öffentlichen Unterricht im Sinne der EU-Richtlinien anerkannt wurden, wird die Punktezahl gemäß Punkt A.1) der Bewertungstabelle zuerkannt, wenn die erhaltene Benotung aufscheint oder belegt ist (in Österreich z. B. die Punktezahl laut Bogen zur Bewertung des Unterrichtspraktikanten durch die Direktorin/den Direktor).
8. Der Zeitraum, in dem sich das Lehrpersonal im Wartestand für Bedienstete mit Kindern gemäß Artikel 31 der Anlage 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23. April 2003 befand, wird als Unterrichtsdienst gezählt. Schuljahre, in denen Lehrpersonen einen solchen Wartestand in Anspruch genommen haben, müssen diese daher bei den Unterrichtsdiensten im Gesucht erklärt werden.
9. Es ist nicht möglich, die Punktezahl, die bereits einer bestimmten Rangliste zugewiesen worden ist, in eine andere Rangliste zu verschieben.
10. Unterrichtsdienste, die bereits bewertet worden sind, dürfen in keiner anderen Rangliste bewertet werden.



11. Für den geleisteten Integrationsunterricht werden ab dem Schuljahr 2008/09 für jeden Zweijahreszeitraum zusätzlich 1,2 Punkte zuerkannt, sofern der Unterrichtsdienst an derselben Stelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist. Für die Anrechnung der Punkte muss der Dienst als Integrationslehrperson im Ansuchen entsprechend erklärt werden.

Hinweise zur Erstellung der Landesranglisten für die Wettbewerbsklasse 77/A – Instrumentalunterricht in der Mittelschule

Die Erstellung der Landesrangliste für die Wettbewerbsklasse 77/A – Instrumentalunterricht in der Mittelschule weist Besonderheiten auf:

1. Die Bewertung der Titel erfolgt aufgrund einer eigenen Bewertungstabelle, die in besonderer Weise die künstlerischen und kulturellen Titel berücksichtigt. Die Titel, die bereits für die Erstellung der Schulranglisten für das laufende Schuljahr 2013/14 eingereicht und bewertet wurden, müssen nicht erneut eingereicht werden.
2. Die Kriterien für die Bewertung der künstlerischen und beruflichen Titel, die Titelbewertung und die Erstellung der Schulranglisten für jedes einzelne Musikinstrument werden von eigenen Kommissionen vorgenommen. Für jedes einzelne Musikinstrument wird eine eigene Kommission eingesetzt. *Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch eine von ihnen unterschriebene Aufstellung der für die Bewertung eingereichten künstlerischen und beruflichen Titel beilegen.*
3. Die künstlerischen und beruflichen Titel werden hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit bewertet. Jede Tätigkeit muss gebührend dokumentiert werden und *es muss nachgewiesen werden, dass sie ausgeübt worden ist.* Die künstlerischen und beruflichen Titel müssen mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden und die effektive Ausübung der Tätigkeit muss vom Auftraggeber bestätigt werden. Es werden keine privaten maschinengeschriebenen, vervielfältigten oder auch in der Presse veröffentlichten Dokumente berücksichtigt. Gemeinschaftsarbeiten ohne formelle Angabe über den Betrag der einzelnen Verfasser dürfen nicht bewertet werden.
4. Für die Eintragung in die Landesranglisten ist die eigene Gesuchsvorlage Vordruck A/13 (Eintragung / Vorbehalt / Änderung des Zulassungstitel) zu verwenden.

Veröffentlichung der Ranglisten und Rekurse

Die Landesranglisten werden vom Schulamtsleiter genehmigt und an der Anschlagtafel des Schulates **voraussichtlich Mitte Mai 2014 veröffentlicht.**

Gegen die Landesranglisten kann innerhalb von 10 Tagen Einspruch beim Schulamtsleiter erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist, der Entscheidung über die Einsprüche und der Aufhebung eventueller Vorbehalte werden die Landesranglisten vom Schulamtsleiter **Ende Juli 2014** endgültig genehmigt.

Auskünfte

Folgende Sachbearbeiterinnen erteilen Auskunft:

Grundschulen: Dr.^a Carla Pedevilla (0471/ 417015);

Mittel- und Oberschulen: Dr.^a Elisabetta Rindler (0471/ 417018)

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Dr. Alexander Prinoth

**Anlagen:**

- Anlage 1/A: Beschluss der Landesregierung vom 27. Dezember 2013, Nr. 1985 betreffend „Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen
- Anlage 1/B: Bewertungstabelle für die Landesranglisten und für die Schulranglisten (Beschluss der Landesregierung vom 27. Dezember 2013, Nr. 1985
- Anlage: 2 Bewertungstabelle für die Gruppen 1 und 2 der Landesranglisten
- Anlage: 3 Stellenvorbehalte und Vorränge
- Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 deut.
- Anlage 5: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 ital.
- Anlage A/7: Gesuchsvordrucke für die Landesranglisten der Grundschule – Eintragung (dt.)
- Anlage A/7a: Gesuchsvordrucke für die Landesranglisten der Grundschule – Neuberechnung (dt.)
- Anlage A/9: Gesuchsvordrucke für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule – Eintragung (dt.)
- Anlage A/9a: Gesuchsvordrucke für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Neuberechnung (dt.)
- Anlage A/10: Gesuchsvordrucke für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule – Eintragung (it.)
- Anlage A/10a: Gesuchsvordrucke für die Landesranglisten der Mittel- und Oberschule - Neuberechnung (it.)
- Anlage A11: Verzeichnis der Weiterbildungsdiplome, welche den Forschungsdoktoraten gleichgestellt sind
- Anlage A/13: Gesuchsvordruck für die Landesrangliste 77/A – Eintragung / Vorbehalt / Änderung des Zulassungstitels